



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl:
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Mag. Josef Bauer
Pers. E-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Art. 137 B-VG, Staatshaftung wegen legislativen Unrechts; Verjährung;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2005, A30/04;
Rundschreiben

1. Mit Erkenntnis vom 15. Juni 2005, Geschäftszahl A 30/04, hat der Verfassungsgerichtshof eine Klage nach Artikel 137 B-VG gegen den Bund wegen verspäteter Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (RL 91/308/EWG) infolge Verjährung abgewiesen.
2. Die Klägerinnen behaupteten, dass ihnen als gesetzliche Erben auf Grund der verspäteten Umsetzung der Geldwäscherichtlinie ein Schaden entstanden sei, weil nicht mehr festgestellt werden konnte, wer das Guthaben eines Sparbuches der Erblasserin behoben und das Realisat auf drei anonyme Sparkonten verteilt hat. Diese Sparkonten wurden später von einer unbekanntenen Person behoben. Die Klägerinnen argumentierten, dass dieser durch den Beweisnotstand verursachte Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Gesetzgeber die Geldwäscherichtlinie rechtzeitig umgesetzt hätte, weil der Beheber des Sparbuches in diesem Fall festgestellt werden hätte können.
3. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Zitierung der Vorjudikatur (insbesondere VfSlg. 16.107/2001 - Brennermaut) seine Zuständigkeit bejaht, weil die behaupteten Ansprüche auf so genanntem „legislativen Unrecht“ beruhen. Solches liege vor, „wenn die anspruchsbegründenden Handlungen oder Unterlassungen nicht einem hoheitlich tätig gewordenen Vollzugsorgan oder einem

privatrechtsförmig tätig gewordenen Staatsorgan, sondern unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen sind [...] Die klagenden Parteien können den behaupteten Schaden, der sich auf eine Unterlassung des Gesetzgebers gründen soll, vor keinem Vollzugsorgan geltend machen. Der Verfassungsgerichtshof ist daher nach Art. 137 B-VG zuständig, über den behaupteten Anspruch zu entscheiden.“

4. In der Sache wurde der Anspruch in Folge Verjährung abgewiesen. Damit hat der Verfassungsgerichtshof erstmals über die Verjährung in Staatshaftungssachen entschieden. Die wichtigsten Aussagen zur anzuwendenden Verjährungsnorm, zum Beginn des Verjährungslaufs und zu einer allfälligen Unterbrechung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:
5. Da das Gemeinschaftsrecht die Verjährung von Staatshaftungsansprüchen nicht regle, sei es Sache des Mitgliedstaates „die Kriterien festzulegen, anhand deren der Umfang der Entschädigung bestimmt werden kann.“ Diese dürften aber nicht ungünstiger sein, als bei entsprechenden Ansprüchen, die auf nationales Recht gestützt sind und dürfen die Entschädigung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die dreijährige Verjährungsfrist in § 6 AHG widerspreche nicht dem Gemeinschaftsrecht und wird vom Verfassungsgerichtshof mit der Begründung herangezogen, dass Amtshaftungsansprüche am ehesten mit Staatshaftungsansprüchen zu vergleichen sind.
6. Zum Beginn der Verjährungslaufs führt der Verfassungsgerichtshof aus: „Beruht der behauptete Staatshaftungsanspruch auf einem Unterlassen des Gesetzgebers, eine Richtlinie korrekt und fristgerecht umzusetzen, so beginnt die Verjährungsfrist, sobald dem Kläger bekannt ist, dass das Unterlassen des Gesetzgebers Vermögensnachteile für ihn bringen kann und er Klage mit Aussicht auf Erfolg gegen jene Gebietskörperschaft erheben kann, deren Gesetzgeber säumig ist. Die Kenntnis muss auch den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem dem Gesetzgeber anzulastenden Verhalten erfassen.“
7. Im konkreten Fall zeige das Anspruchsschreiben der Klägerinnen an die Finanzprokuratur, dass alle diese Umstände spätestens im 16. Februar 2001 bekannt gewesen waren. Selbst unter Hinzurechnung der höchstens dreimonatigen Zeit des Aufforderungsverfahrens nach § 8 AHG sei der mit der am 16. Dezember 2004 beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Staatshaftungsklage geltend gemachte Anspruch verjährt.

8. Der Lauf der Verjährung werde auch nicht durch eine Klagsführung bei einem unzuständigen Gericht unterbrochen. Nur im Falle der Überweisung der Sache an das zuständige Gericht gemäß § 261 Abs. 6 ZPO trete eine solche Unterbrechungswirkung ein. Im vorliegenden Fall konnte daher die Einbringung der Staatshaftungsklage bei den unzuständigen ordentlichen Gerichten die Verjährung nicht unterbrechen.
9. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um Kenntnisnahme dieses Erkenntnisses.

21. November 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER